

Zeitschrift: Wohnen
Band: 48 (1973)
Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Eidg. Büro für Wohnungsbau

Das Eidg. Büro für Wohnungsbau ist das Ausführungsorgan für die vom Delegierten für Wohnungsbau konzipierte und vom Bundesrat beschlossene Wohnbaupolitik.

Der Delegierte für Wohnungsbau

Der Delegierte für Wohnungsbau übt seine wichtige und zeitaufwendige Tätigkeit nebenamtlich aus. Der Bundesrat ist schon lange dazu übergegangen, für besondere Aufgaben Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, Wissenschaft oder aus selbständigen Berufen beizuziehen. Neben dem Delegierten für Wohnungsbau sind in einer solchen Funktion die Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, für Konjunkturfragen, für Raumplanung, für Technische Zusammenarbeit sowie für Katastrophenhilfe tätig. Die Mitarbeiter des Delegierten beschäftigen sich sowohl mit der Durchführung der Wohnbaugesetzgebung als auch mit Forschungs- und Stabsaufgaben.

Büro für Wohnungsbau

Erster Mitarbeiter des Delegierten ist der Chef des Eidg. Büros für Wohnungsbau. Ihm sind in linearer Organisation die Sektionen Administratives und Revisorat, Recht und Wirtschaft und Bauten sowie als Stabsdienst ein Informationsmitarbeiter unterstellt.

Sektion Administratives

Die Sektion Administratives und Revisorat befasst sich neben der Verwaltung des Eidg. Büros für Wohnungsbau mit der gesamten Überprüfung und -wachung des durch den Bund geförderten und subventionierten Wohnungsbaues. Darunter fallen beispielsweise die Kontrolle der Abrechnungen und die Auszahlungen der Subventionen an soziale Wohnbauten, die Wohnbauforschung, die Erschliessungsdarlehen und bis Ende 1973 die Subventionen an die Landes-, Regional- und Ortsplanungen. Dieser Sektion obliegt auch das Führen sämtlicher mit der Förderung des Wohnungsbaues zusammenhängender Statistiken. Sie hat die Oberaufsicht über die Zweckerhaltung subventionierter Wohnungen, insbesondere die Einhaltung der festgesetzten Mietzinse.

Sektion Recht und Wirtschaft

Die Sektion Recht und Wirtschaft befasst sich mit Fragen der Gesetzgebung und behandelt sämtliche mit der Förderung des Wohnungsbaues anfallenden Rechtsfragen. Jede Wohnbauförderung bringt aber auch wirtschaftliche Fragen mit sich, wie beispielsweise Finanzierungsfragen, Fragen der demographischen Entwicklung. Die Aufrechterhaltung respektive die Wiederherstellung eines funktionsfähigen und -tüchtigen Wohnungsmarktes ist nicht nur ein schweizerisches, sondern ein fast allen westlichen Industriestaaten bekanntes Problem. So gibt es denn auch auf internationaler Ebene Organisationen der UNO und der OECD, die sich mit Wohn- und Städtebaufragen befassen. Die Pflege der Kontakte mit diesen supranationalen Organisationen ist ebenfalls Sache der Rechts- und Wirtschaftssektion. In neuester Zeit befasst sich diese Sektion hauptsächlich auch mit der Durchführung der Mieterschutzgesetzgebung.

Sektion Bauten

Die Sektion Bauten ist zuständig für alle technischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung ergeben. Neueren Datums bearbeitet sie auch Projekte zur Erschliessung neuer Wohnzonen, die mit Bundesdarlehen gefördert, ja häufig erst möglich werden. Um in den Genuss von Bundessubventionen zu gelangen, müssen im Wohnungsbau bestimmte qualitative Anforderungen, d.h. technische Bedingungen erfüllt sein. Aufgrund der eingereichten Pläne und Projektbeschreibungen prüft die Sektion Bauten im Einzelfall, ob von der technischen Seite her die Voraussetzung für eine Subventionierung erfüllt sind; denn schliesslich gilt es zu beachten, dass soziale Wohnungen nicht ein Synonym für «billig» im Sinne eines nicht mehr zeitgemässen Wohnstandards ist.

Wohnbauprobleme stellen sich aber nicht nur in den Städten und deren Agglomerationsgemeinden, sondern auch im Berggebiet. Auch hier leistet der Bund seit Jahren namhafte Hilfe, indem er Beiträge zur Verbesserung schlechter Wohnverhältnisse gewährt. Die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet ist eine der wichtigsten Sozialmassnahmen; durch die Wiederherstellung menschenwürdiger Wohnverhältnisse

kann wesentlich zum Verbleiben der Bergbewohner in ihrer angestammten Heimat beigetragen werden.

Eidg. Wohnbaukommission

Die Tätigkeit des Eidg. Büros für Wohnungsbau wird ergänzt und unterstützt durch die Eidg. Wohnbaukommission und durch die Forschungskommission für die Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau. Die Eidg. Wohnbaukommission ist ein Konsultativorgan, mit der Aufgabe, in Verbindung mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die Durchführung der im Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues enthaltenen Grundsätze zu überwachen. Sie ist dafür besorgt, die Bemühungen von Privaten, von privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen, welche eine Normalisierung des Wohnungsmarktes im Interesse der Bevölkerung anstreben, aufeinander abzustimmen und zu fördern.

Forschungskommission

Die Forschungskommission ist damit beauftragt, die in einem Forschungsplan festgelegten Massnahmen, die eine Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau bezwecken, zu bearbeiten. Unter Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau versteht man eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Gesamtaufwand und dem Gesamtergebnis.

Literatur

Kommentar zum Genossenschaftsrecht

Von Prof. Max Gutzwiller, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Der kürzlich neu erschiene Halbband kommentiert die Art. 828-878 OR (Begriff und Errichtung der Genossenschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Genossenschafter). Der Kommentar wird mit einzelnen kritischen Stellungnahmen über die Entwicklung seit 1945 beleuchtet.